

# RS Vwgh 1989/6/27 85/07/0292

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs1 Z1;

VwGG §61 Abs1;

## Rechtssatz

Der getätigte Aufwand an Stempelgebühren, von deren Entrichtung der Bf mit der der Beschwerdeerhebung vorausgegangenem Bewilligung der Verfahrenshilfe befreit wurde, kann nicht vergütet werden.

## Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Gebührenfreiheit der Beschwerde Ersatz bei Gebührenfreiheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070292.X04

## Im RIS seit

14.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)